

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. Juli 1990

Höri. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 562 vom 12. Juni 1984 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Höri fest. Am 30. September 1987 beschloss die Gemeindeversammlung eine Erweiterung der Freihaltezone Höriberg. Diese Zonenplanänderung erfordert die Anpassung der Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Höri im Gebiet Höriberg laut Plan Mst. 1:5000 vom 26.07.1990 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Höri (zweifach), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 26. Juli 1990
9059/P4/K1

versandt: 16. August 1990

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

